

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 30

Samstag, den 18. April 2020

Nummer 4

## Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

1. April 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 5. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31. März 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 18. April bis 6. Mai 2020 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Grieß  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenfelde, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Birkenfelde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	644.300 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	93.100 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.300 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 5. Februar 2020 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Birkenfelde, 1. April 2020

Grieß  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

7. April 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 1/2020 vom 28. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. April 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 18. April bis 6. Mai 2020 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Riethmüller  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eichstruth, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Eichstruth folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.200 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.200 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 395 v.H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.500 EUR festgesetzt.

### § 6

Da die Gemeinde Eichstruth über kein Personal verfügt, entfällt die Erstellung eines Stellenplanes.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Eichstruth, 7. April 2020

Riethmüller  
Bürgermeisterin (Siegel)

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 30. März 2020

### Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

- Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 28. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungsordnung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30. März 2020 die oben genannte Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen.

Riethmüller  
Bürgermeisterin

### Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Überlassung von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth können von der Gemeinde Eich-

struth örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- Saal
- Dorfgemeinschaftsraum
- Vereinszimmer
- Gaststätte.

#### § 2

##### Art zugelassener Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungswidriges, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

#### § 3

##### Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin oder ein von ihr eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

#### § 4

##### Bestellung und Nutzung der Räume

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

(2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Eichstruth mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.

(4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.

(5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Eichstruth nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.

(6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

### **§ 5 Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Eichstruth erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

### **§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen**

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Eichstruth beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

(2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 7 Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Eichstruth für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Eichstruth haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Eichstruth mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Eichstruth keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Eichstruth ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

### **§ 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgelttarif tritt am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth vom 11. Februar 2019 sowie deren Änderung vom 9. Dezember 2019 außer Kraft.

Eichstruth, 28. Februar 2020

Riethmüller  
Bürgermeisterin

(Siegel)

### **Anlage**

### **Entgelttarif**

#### **1. Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth Räumlichkeiten überlassen wurden.

#### **2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Eichstruth zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

#### **3. Benutzungsentgelt**

**für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien**

##### **(1) Entgeltfreie Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

entgeltfrei überlassen.

##### **(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt**

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten

##### **(3) Überlassung zum vollen Entgelt**

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelt überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in 4. Abs. 3 festgesetzten Entgelt überlassen.

#### 4. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

##### Saalbenutzung

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	110,00 EUR	80,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	55,00 EUR	40,00 EUR

##### Dorf gemeinschaftsraum

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	70,00 EUR	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	35,00 EUR	30,00 EUR

##### Gaststätte

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Gaststätte	55,00 EUR	35,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR	20,00 EUR

##### Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Küche	35,00 EUR	15,00 EUR

##### Vereinszimmer

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Vereinszimmer	20,00 EUR	10,00 EUR

##### Toilettenbenutzung

für Veranstaltungen ohne Raumnutzung

15,00 EUR/Tag

(2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in Ziff. 4 Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 10 % Aufschlag überlassen.

(3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in Ziff. 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 75 % Aufschlag überlassen.

##### 5. Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Öl = 1,00 EUR/Liter, Wasser 3,60 EUR/m<sup>3</sup>.

(2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

(3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Eichstruth.

##### 6. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

##### 7. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

##### 8. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

30. März 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 28. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Riethmüller  
Bürgermeisterin

## 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 350,00 EUR/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 90,00 EUR/Monat.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Eichstruth, 30. März 2020

Riethmüller  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

7. April 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 21. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. April 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **18. April** bis **6. Mai 2020** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Herold  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lenterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Lenterode folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 358.700 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.700 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.700 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 21. Februar 2020 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lenterode, 7. April 2020

Herold  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister - 25. März 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lutter über die Freiwillige Feuerwehr* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 6. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Müller  
Bürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lutter über die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 6. März 2020 folgende Satzung:

### § 1

#### Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Lutter über die Freiwillige Feuerwehr vom 5. April 2019 wird aufgehoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lutter, 25. März 2020

Müller  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister - 25. März 2020

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lutter* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 6. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Müller  
Bürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu be- sonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lutter

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 6. März 2020 folgende Satzung:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lutter vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lutter, 25. März 2020

Müller

Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Mackenrode**

- Der Bürgermeister -

6. April 2020

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 3. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 3. April 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt vom 18. April bis 6. Mai 2020 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Bode

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mackenrode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Mackenrode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 382.800 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.100 EUR

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.800 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der am 3. Februar 2020 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mackenrode, 6. April 2020

Bode

Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Steinheuterode**

- Der Bürgermeister -

30. März 2020

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 6. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. März 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt vom 18. April bis 6. Mai 2020 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Spies

Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheuterode, Landkreis Eichsfeld, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Steinheuterode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 417.900 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.800 EUR

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.600 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der am 6. Februar 2020 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Steinheuterode, 30. März 2020

Spies  
Bürgermeisterin (Siegel)

**Gemeinde Wüstheuterode**

- Der Bürgermeister - 25. März 2020

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 1/2020 vom 12. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Satzung:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode vom 8. April 1997 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wüstheuterode, 25. März 2020

Kaufhold  
Bürgermeisterin (Siegel)

**Gemeinde Wüstheuterode**

- Der Bürgermeister -

25. März 2020

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 12. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu be- sonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Satzung:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wüstheuterode vom 30. Mai 2014 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wüstheuterode, 25. März 2020

Kaufhold  
Bürgermeisterin (Siegel)

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.